

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Einwohnerregister vom 25. Februar 2009**

vom

I. Das Gesetz über das Einwohnerregister wird geändert.

1. Der Titel lautet neu:

Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Personen- und Objektregister

2. Vor § 1 wird ein Abschnittstitel eingefügt:

I. Einwohnerregister

3. § 1 Absatz 3 wird eingefügt und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann die Führung zusätzlicher Merkmale festlegen, die zur Erfüllung kantonaler Aufgaben notwendig sind.

4. § 10 Absatz 3 wird eingefügt:

<sup>3</sup>Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die Einwohnerregister betreffen, und senden die Mutationen anschliessend an die kantonale Fachstelle.

5. Nach § 13 wird der Abschnittstitel eingefügt:

II. Kantonale Register

6. Die §§ 13a-f werden eingefügt:

Betrieb § 13a. Der Kanton betreibt ein Personenregister und Objektregister.

Inhalt § 13b. <sup>1</sup>Im kantonalen Personenregister werden Daten von natürlichen und juristischen Personen mit persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Thurgau geführt.

<sup>2</sup>Kantonale Objektregister beinhalten insbesondere Grundstücke, Strassen, Gebäude und Wohnungen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann ergänzende Vorgaben erlassen.

Zugriff

§ 13c. <sup>1</sup>Der Regierungsrat regelt den Zugriff auf die Register und die Mutationsmeldungen und bezeichnet die berechtigten Stellen.

<sup>2</sup>Amtliche Stellen haben lediglich auf die für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Daten Zugriff.

<sup>3</sup>Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur abgerufen werden, soweit eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt.

<sup>4</sup>Die für die Erstellung von Statistiken zuständige kantonale Dienststelle für Statistik darf alle, auch besonders schützenswerte Personendaten für statistische Zwecke nutzen, wenn die Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind.

Verknüpfung mit  
Drittregistern,  
Identifikator

§ 13d. <sup>1</sup>Daten aus den einzelnen Registern dürfen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen miteinander verknüpft werden.

<sup>2</sup>Zur Verknüpfung mit Drittregistern kann im kantonalen Personenregister der Personen- oder Objektidentifikator des Drittregisters als technisches Hilfsmittel geführt und der entsprechenden AHV-Versichertennummer zugeordnet werden.

<sup>3</sup>Die AHV-Versichertennummer darf nur für diejenigen Stellen sichtbar sein, die zu ihrer Nutzung gesetzlich berechtigt sind.

Stellen für die  
Registerführung

§ 13e. <sup>1</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die für die Registerführung zuständigen Stellen.

<sup>2</sup>Er regelt deren Betrieb und Aufgaben.

Vollzug

§ 13f. <sup>1</sup>Der Regierungsrat regelt die technischen Voraussetzungen bezüglich Datenhaltung in den Gemeinden und erlässt Vorschriften für die Übermittlung der Daten an den Kanton.

<sup>2</sup>Vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen hört der Regierungsrat die Politischen Gemeinden an.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.